

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

43. Jahrgang

24. August 2011

Nummer 35

Inhalt	Seite
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Bundesstadt Bonn und der Gemeinde Wachtberg zur Übertragung von Vollstreckungsarbeiten	303
Ersatzbestimmung als Mitglied des Rates der Bundesstadt Bonn	303
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	304
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschluss vom 05.08.2011 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.1, 50606 Köln, für das Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C	305

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Bundesstadt Bonn und der Gemeinde Wachtberg zur Übertragung von Vollstreckungsaufgaben

Die Bezirksregierung Köln hat die vorgenannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Verfügung vom 01.08.2011 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 32/11 vom 08.08.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Bonn, den 10. Mai 2011

gez.
Prof. Dr. Sander
Stadtkämmerer

BUNDESSTADT BONN

Der Oberbürgermeister
- Wahlleiter -

Bekanntmachung

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2011 (GV.NRW.S.238), gebe ich folgendes bekannt:

1. Frau Nicole Maldonado – FDP - ist als Mitglied des Rates der Stadt Bonn ausgeschieden.
2. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt Herr Jürgen Bruder, Plittersdorfer Str. 160, 53173 Bonn, als Nachfolger in den Rat der Stadt Bonn ein.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes sowie die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter, Bürgerdienste (33-0), Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bonn, den 16.08.2011

gez.
Nimptsch

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 16.08.2011	PK-Nr. 7777.6930.0771
Betroffene/r Alier, Fuad, Agasultanow 5, Ganja, ASERBAIDSCHAN	
Datum 08.08.2011	PK-Nr. 7777.6917.4709
Betroffene/r Petrovici, Fabian, Pingsdorfer Str. 51, 50 321 Brühl	
Datum 10.08.2011	PK-Nr. 7777.6939.5578
Betroffene/r Aleksic, Milorad, Slovenska 8, 11 080 Zemun, Serbien und Montenegro	
Datum 01.08.2011	PK-Nr. 7777.9996.2403
Betroffene/r Kessel, Gerhard Peter, Oskar-Schlemmer-Str. 4, 51 109 Köln	
Datum 17.05.2011	PK-Nr. 7777.8713.0882
Betroffene/r Korkmaz, Erdal, Remigiusstr. 1, 53 639 Königswinter	
Datum 30.05.2011	PK-Nr. 7777.8717.7579
Betroffene/r Mithöfer, Alfred Wilhelm Roland, Oberwesseling Str. 2, 50 389 Wesseling	
Datum 15.08.2011	PK-Nr. 7777.9992.0980
Betroffene/r Urschitz, Andreas c/o Ehle, Kalscheurer Weg 14, 50 969 Köln	
Datum 15.08.2011	PK-Nr. 33-21/7780.3078.4514
Betroffene/r Gelnar, Ansgar Dietmar, Endenicher Allee 27, 53 121 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **16. August 2011**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

/ 2.99

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung-, wird bekannt gemacht:

Bonn, den 08.08.2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Werner Wingenfeld
Stadtbaurat

Bundesstadt Bonn

Öffentliche Bekanntmachung

Der Einleitungsbeschluss vom 05.08.2011 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.1, 50606 Köln, für das Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -

50667 Köln, den 05.08.2011
Zeughausstraße 2-10
Tel.: 0221 / 147 - 2747

Flurbereinigung Sankt Augustin-Grünes C
Az.: 33.1 - 5 11 02 -

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Für Teilbereiche der Stadt Sankt Augustin, Rhein-Sieg-Kreis, wird zur Umsetzung des des Regionale-Projektes „-Grünes C“ und den damit verbundenen landschaftspflegerischen Planung gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

Flurbereinigung Sankt Augustin-Grünes C

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

**Regierungsbezirk Köln
Rhein-Sieg-Kreis
Stadt Sankt Augustin**

Gemarkung Obermenden

Flur 1 Flurstücke Nr. 8, 12, 14, 15, 17, 18, 19, 21, 25, 50/2, 82, 155/30, 156/34, 158/36, 162/24, 175/20, 176/26, 177/26, 218/24, 220/27, 221/27, 241/9, 242/9, 243/57, 258/20, 259/20, 260/66, 314/1, 315/1, 316/1, 428/90, 446, 479, 480, 481, 482, 611, 612, 615, 616, 646, 647, 648, 649, 650, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 865, 872, 873, 907, 918, 920, 921, 923, 924, 926, 941, 944, 951, 953, 1017, 1018, 1087, 1205 und 1206

Flur 2 Flurstücke Nr. 65, 143/93, 148/93, 184/93, 185/93, 191/70, 192/71, 193/72, 194/73, 195/73, 196/73, 197/74, 201/81, 202/81, 211/93, 212/93, 220/93, 221/93, 239/67, 240/67, 241/67, 252/90, 253/90, 255/93, 256/93, 257/93, 262/93, 263/93, 333, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 475, 476, 498, 499, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518 und 519

Flur 5 Flurstücke Nr. 103, 112, 126, 131, 132, 171/111, 217/110, 252/106, 253/109, 262/127, 689, 698, 699, 1175, 1177, 1178 und 1206

Gemarkung Siegburg-Mülldorf

Flur 1 Flurstücke Nr. 1701, 2520, 2522, 2622, 5142, 5144, 5223, 5224, 5225, 5226, 5231, 5589, 5805, 5810, 5982, 5983, 5992, 6002, 6007, 6013, 6067, 6068, 6874, 6875, 7136, 7137, 7138, 7139, 7140, 7141, 7142, 7143, 7144 und 7145

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rd. 50 ha groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei

a) der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, 3. Etage Zimmer 302, (Montag bis Freitrag von 8.30 h bis 12.00 h und Montag von 14.00h bis 18.00 h)

b) dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln, Außenstelle Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Zimmer B 370 oder B 270, (Montag bis Freitags von 8.00 h bis 12.00 h und von 13.30 h - 15.00 h)

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Sankt Augustin - Grünes C
mit dem Sitz in Sankt Augustin.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 -
50606 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 - BGBl. I S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6.7 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe:

Die Voraussetzungen für eine Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sankt Augustin-Grünes C gemäß § 86 FlurbG liegen vor. Das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben und die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Zweck des auf Antrag der Stadt Sankt Augustin durchzuführenden Verfahrens ist es, die landschaftspflegerische Planung im Rahmen des Regionale-Projektes „Grünes C“ umzusetzen. Die durch die Planung entstehenden Landnutzungskonflikte zwischen der Landwirtschaft und dem Naturschutz können durch Neugestaltungs- und Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Flurbereinigungs-gesetz nachhaltig aufgelöst werden, indem den betroffenen Grundstückseigentümern bewirtschaftbare Flächen von gleichem Wert außerhalb der Zielkulisse für die Maßnahmen des Projektes „Grünes C“ zugeteilt werden.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 5 Abs. 1 FlurbG in der vom Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln am 06.07.2011

abgehaltenen Versammlung über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über dessen Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den besonderen Zweck dieses Verfahrens hingewiesen. Darüber hinaus wurden die Beteiligten darüber aufgeklärt, dass die entstehenden Ausführungskosten durch den Antragssteller getragen werden.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Organisationen und Behörden einschließlich der nach § 63 BNatSchG anerkannten Verbände haben sich mit der Durchführung der Flurbereinigung einverstanden erklärt oder keine durchgreifenden Bedenken erhoben. Insbesondere hat auch die Landwirtschaftskammer NRW die Anordnung nach § 86 FlurbG befürwortet.

Da nach allem die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 FlurbG gegeben sind, war die Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens anzuordnen, das Flurbereinigungsgebiet mit den im entscheidenden Teil dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücken festzustellen und Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
9a Senat (Flurbereinigungsgericht)
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegener das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Im Auftrag

(L.S.) gez.

Fehres
(LRVD)